

Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSSR)

in der Fassung vom 19. Dezember 2003

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	06.04.1976	Amtsblatt Kreis Mettmann 1976, S. 96 f.	16.04.1976
I. Nachtrag vom	17.04.1985	Amtsblatt Ratingen 1985, S. 82 f.	01.12.1984
II. Nachtrag vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 430.	20.12.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Aufgaben der Volkshochschule	1
§ 3 Rechtscharakter und Gliederung	2
§ 4 Zuständigkeiten des Rates	2
§ 5 Rat und Schulausschuss	2
§ 6 Bürgermeister	3
§ 7 Dienstverhältnis des Personals der VHS	3
§ 8 Leiter der Volkshochschule	3
§ 9 Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter	4
§ 10 Nebenamtliche oder nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter	4
§ 11 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter	4
§ 12 Arbeitsplan und Publikation	4
§ 13 Zentralausschuss	5

§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Ratingen unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Ratingen", nachfolgend auch VHS genannt. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Ratingen.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fertigkeiten und Einsichten der Teilnehmer

gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG NW anbieten.

(4) Die Arbeit der Volkshochschule ist nicht auf Erzielung von Gewinn/Überschüssen gerichtet; sie ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Ratingen gemäß der Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Volkshochschule Ratingen (ORS 232).

§ 3 Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.

§ 4 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Schulausschuss, dem Bürgermeister oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

§ 5 Rat und Schulausschuss

(1) Der Rat entscheidet auf Grund der Vorschläge des Schulausschusses über

1. die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
2. die Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter,
3. die Änderungen dieser Satzung,
4. die Honorarordnung für die VHS,
5. die Entgeltordnung für die VHS,
6. die Benutzungsordnung für die VHS,
7. den Weiterbildungsentwicklungsplan.

(2) Der Schulausschuss

1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
2. verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
3. entscheidet abschließend über die Vertretung des VHS-Leiters,

4. gibt Empfehlungen für die sachliche, zeitliche und örtliche Verteilung der Kurse und Einzelveranstaltungen.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist

1. Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters und der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter,
2. Vorgesetzter des VHS-Leiters, soweit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.

(2) Der Bürgermeister ist zuständig für den Haushaltsvoranschlag, Unterabschnitt Volkshochschule.

(3) Der Bürgermeister ist weiter zuständig für die äußeren Schulangelegenheiten.

§ 7 Dienstverhältnis des Personals der VHS

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete der Stadt Ratingen.

§ 8 Leiter der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Der VHS-Leiter hat u.a. vorzubereiten und durchzuführen:

1. Ermittlung des Bedarfs für Kurse und Veranstaltungen,
2. Aufstellung der Arbeitspläne nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung und langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
3. Arbeitseinsatz der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter durch schriftliche Vereinbarungen,
4. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
5. Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule); der Vorschlag ist über den für den Einzelplan zuständigen Beigeordneten dem Bürgermeister vorzulegen,
6. Verfügung über die im Haushaltsplan für den inneren Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern.

(4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Schulausschusses teil, insoweit Fragen der VHS behandelt und entschieden werden.

§ 9 Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen oder Fachbereichen. Sie sind an die Richtlinien des Rates gebunden und wirken bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

1. durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre Abteilung bzw. ihren Fachbereich,
2. durch eigene Lehrveranstaltungen,
3. durch regelmäßige Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 10 Nebenamtliche oder nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken durch

1. Vorschläge für die Arbeitspläne,
2. Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals einzelner Fachbereiche oder Abteilungen auf Einladung des VHS-Leiters,
3. Entsendung von zwei gewählten Vertretern in den Zentralausschuss.

§ 11 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

(1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.

(2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12 Arbeitsplan und Publikation

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Außerdem ist ein langfristiger Weiterbildungsentwicklungsplan zu erstellen, der jährlich fortgeschrieben wird.

(2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

(3) Die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen sollen im Programm der VHS bekanntgemacht werden, soweit sie zur Verfügung stehen.

§ 13 Zentralausschuss

Zur Wahrung der Interessen von Dozenten und Hörern wird ein Zentralausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem VHS-Leiter und dessen Stellvertreter,
- zwei weiteren hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern,
- zwei Vertretern der nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
- je einem Vertreter der im Rat der Stadt Ratingen vertretenen Fraktionen oder Gruppen auf Vorschlag des Schulausschusses,
- vier Vertretern der Hörer.

Der VHS-Leiter führt den Vorsitz.

Die Wahlen der zwei Vertreter der nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter erfolgen auf Grund von Vorschlägen aus diesem Mitarbeiterkreis.

Die Wahlen der vier Hörer-Vertreter erfolgen auf Grund von Vorschlägen der Kurssprecher.

Der VHS-Leiter hat zu den erforderlichen Wahlversammlungen einzuladen. Der Zentralausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er tagt öffentlich und hat das Recht, Empfehlungen für die Planung der Arbeit der VHS auszusprechen, die dem VHS-Leiter und den hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern als Orientierungshilfen dienen. Der VHS-Leiter ist verpflichtet, dem Schulausschuss die Empfehlungen des Zentralausschusses vorzulegen und über die Arbeit im abgelaufenen Semester zu berichten. Die gewählten Vertreter der Dozenten und der Hörer bleiben über das Ende eines Semesters bis zur Wahl im nachfolgenden Semester im Amt.